



TIERÄRZT*INNEN UND TFAS KÖNNEN JETZT IMPFTERMINE BUCHEN!

Wie Dr. Luft Ihnen bereits umgehend per mail mitgeteilt hat, kann sich laut [Schreiben des MSAGD vom 27.04.21](#) das „Personal von medizinischen Einrichtungen, das keine Patientinnen und Patienten betreut“, **seit dem 23.4.21 Impftermine für die Corona-Schutzimpfung buchen.**

Demnach gehören Mitarbeitende einer Tierarztpraxis zu den unter § 4 Abs. 1 Nr. 6 CoronalmpfV erfassten Personen und haben somit einen Anspruch auf

Schutzimpfung mit erhöhter Priorität (Priorisierungsgruppe 3). [Im Schreiben vom 21.04.21 hatte das MSAGD](#) bereits die erhöhte Impfpriorisierung für die in der Fleischuntersuchung tätigen amtlichen und nichtamtlichen Tierärzte*innen bestätigt.

Wir freuen uns, Ihnen nun nach Wochen intensiver Beharrlichkeit und Einsatzes von Geschäftsstelle und Präsidium sowie zahlloser, teils emotionaler Telefonate unserer Geschäftsstelle mit aufgebracht Mitgliedern diese positive Nachricht mitzuteilen und wünschen viel Erfolg bei der [Terminbuchung!](#)

Dafür können Sie folgendem Online-Pfad folgen: <https://corona.rlp.de/de/startseite/>. Weitere Fragen zur [Priorisierungsgruppe 3 finden Sie hier](#). Mitarbeitende von Tierarztpraxen benötigen zur Vorlage im Impfzentrum diese durch den Arbeitgeber ausgefüllte [Bescheinigung über eine Tätigkeit in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko](#).

CORONA-SCHNELLTESTS FÜR MITARBEITENDE

Mit Inkrafttreten der zweiten Verordnung zur Änderung der SARS-COV-2-Arbeitsschutz-Verordnung am 20.04.21 sind alle Arbeitgeber zur Minderung des betrieblichen SARS-COV-2-Infektionsrisikos dazu verpflichtet, ihren Beschäftigten - die nicht ausschließlich im Homeoffice tätig sind - **mindestens einmal pro Kalenderwoche** einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.

Abweichend davon hat der Arbeitgeber **mindestens zwei Tests pro Kalenderwoche** denjenigen Beschäftigten anzubieten, die



*Die Terminregistrierung für die Corona-Schutzimpfung ist nun auch für Mitarbeitende von Tierarztpraxen und die in der Fleischbeschau tätigen Kolleg*innen möglich.*

Foto: Tim Reckmann, pixelto.de

- unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung dieses Virus begünstigen,
- in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann (*durchaus denkbar in tierärztlichen Praxen und Kliniken!*)
- betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen keinen Mund-Nase-Schutz tragen müssen,
- betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten.

Die Nachweise über die Beschaffung dieser Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber vier Wochen aufzubewahren.

Die Verordnung gilt zunächst bis 30.06.2021.

TIERGESUNDHEITSGESETZ IN KRAFT GETRETEN/ VERBRINGUNG VON JUNGTIEREN

Mit Inkrafttreten des neuen **EU-Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)** am 21.04.2021 haben laut [Schreiben des MUEEF vom 16.04.21](#) zunächst alle bisher gültigen, bilateralen Abkommen mit anderen EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verbringungsregelungen aus dem BTV-Sperrgebiet in BTV-freie Regionen ihre Gültigkeit verloren. Nach und nach werden neue Abkommen und Formulare beschlossen und zur Verfügung gestellt, so auch die [Tierhaltererklärungen für Kälber](#) und [Lämmer von Schafen und Ziegen](#), wenn Jungtiere (< 90 Tage) aus BTV-Restriktionszonen nach Deutschland verbracht werden sollen. Für die [Verbringung von Jungtieren nach Belgien bestehen diese Ausnahmemöglichkeiten](#). Die **Niederlande** haben dem BMEL bestätigt, Kälber im Alter von < 90 Tagen aus nicht-BT-freien Gebieten (also Rheinland-Pfalz) bei Einhaltung folgender Anforderungen weiterhin zu akzeptieren:

1) Für die Tiere liegt ein negativer PCR-Test im Hinblick auf den/ die im nicht-BT-freien Gebiet relevanten BTV-Serotypen von Proben vor, die nicht mehr als sieben Tage vor der Verbringung der Tiere gezogen wurden, und 2) die Tiere wurden individuell durch Insektizid-/ Repellentbehandlung für einen Zeitraum von mindestens sieben Tagen vor der Verbringung geschützt.

Für **Spanien** und **Italien** liegt aktuell noch kein Abkommen vor, bitte verfolgen Sie Neuigkeiten hierzu auf [unserer Internetseite](#).



*Ausnahmeregelungen und Formulare zum Verbringen von Jungtieren wurden nach EU-Tiergesundheitsgesetz erneuert.
Foto: Zaspel*

TIERÄRZTETAG AUF 2022 VERSCHOBEN

Aufgrund der unkalkulierbaren Situation in Bezug auf die Corona-Pandemie wird der ursprünglich von der BTK für 2021 geplante 29. Deutsche Tierärztag auf den **15./16. September 2022** verschoben. Der Deutsche Tierärztag ist das wichtigste berufspolitische Gremium der Deutschen Tierärzteschaft. 2022 wird er unter dem Generalthema „One Health - gemeinsam für die Gesundheit von Tier und Mensch?!“ in Berlin stattfinden.

NACHBESSERUNGEN IM GESETZESENTWURF TAMG GEFORDERT

In einem Positionspapier hat der bpt Anpassungen und Änderungen zum „Entwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes (TAMG)“ gefordert und damit im Vorfeld der ersten Lesung des TAMG im Bundestag bei den zuständigen Politikern für die bpt- Position geworben. Um die Praxistauglichkeit des Gesetzes zu erhöhen macht sich der bpt vor allem für folgende Punkte stark:

- Erhalt der 7/31-Tage-Regel
- Das unbürokratische Ausgestalten der „Tierärztlichen Behandlungsanweisung“ (betrifft vor allem Kleintier- und Pferdepraxis)
- Verhindern der Strafbewehrung bei Abweichung von den in der Packungsbeilage (Zulassung) beschriebenen Dosierung, Therapiedauer und Verabreichungsart
- Ermöglichen des Versandhandels von Medikamenten für die Weiterbehandlung von Nicht-Lebensmittelliefernden Tieren (siehe auch Artikel auf proplanta.de)

Die genauen Inhalte des Positionspapiers vom 26.03.21 finden bpt-Mitglieder [hier](#).

BVVD-LEITFADEN FÜR BERUFSEINSTEIGER

bvvd

bundesverband der
veterinärmedizinisch studierenden
deutschland e.v.

Der [Bundesverband der Veterinärmedizinisch Studierenden](#)

[Deutschland e.V. \(bvvd\)](#) hat die Erfahrungen der Mitglieder der letzten 10 Jahre gesammelt und einen [Leitfaden zum Berufseinstieg](#) verfasst. Die Empfehlungen gehen von den Behördengängen nach Studienabschluss über Orientierungs- und Bewerbungsphase bis zur Jobfindung. Themen wie Gehaltsempfehlungen, Arbeitsrecht, Weiterbildung, Promotion/Master werden übersichtlich behandelt und es werden auch Tipps gegeben, wie man mit den häufigsten Ängsten und Sorgen beim Berufseinstieg umgehen kann.

GEFLÜGELPESTGESCHEHEN HÄLT AN

Das [FLI schätzt das Risiko für Geflügelpest](#) weiterhin als hoch ein. Das Geschehen hat seit Ende Februar einen zweiten Höhepunkt an Meldungen von Ausbrüchen bei Geflügel und Fällen bei Wildvögeln (zurzeit überwiegend bei Schwänen und Gänsen) erreicht. Mittlerweile hat die Dimension der aktuellen Epidemie in Deutschland diejenige von 2016/2017 überschritten. Der derzeitige Frühjahrsvogelzug nordischer Wasservögel kann zur überregionalen Verbreitung beitragen. Daher wird das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z.B. zoologische Einrichtungen) weiterhin als hoch eingestuft. Derzeit ist außerdem von einem **hohen Eintragsrisiko** durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen (Sekundärausbrüche) auszugehen. Eine hohe Geflügeldichte und ein (ambulanter) Lebendgeflügelhandel stellen besonders hohe Risiken dar. Biosicherheit in den Geflügelhaltungen sollte weiterhin überprüft und optimiert werden.

REGELUNG ZUR FORTBILDUNGSPFLICHT

Die in 2020 durchgeführte Anerkennung von bis zu 100% E-Learning-Fortbildung wird auch in 2021 fortgeführt.

Aktuelle Webinare unter www.ltk-rlp.de